



**Einwohnergemeinde Oberbalm**

---

# **Feuerwehrreglement**

für die

Einwohnergemeinde Oberbalm

**1. Januar 2021**

# Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberbalm

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Grundlagen

#### Art. 1

Gesetzliche  
Grundlagen

- <sup>1</sup> • Bundes Recht  
Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) vom 04.10.2002 (Stand 01.01.2017)
- Kantonales Recht,  
Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 19.03.2014 (Stand 01.01.2015)  
Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (KBSV) vom 22.10.2014 (Stand 01.01.2015)  
Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20.01.1994 (Stand 01.01.2014)  
Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994 (Stand 01.09.2014)  
Feuerwehrweisungen (FWW) vom 01.01.2018
- Kommunales Recht,  
Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberbalm vom 2019

### Gleichstellung

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

## II. Aufgaben der Feuerwehr

#### Art. 3

Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr der Gemeinde Oberbalm leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen gemäss Artikel 13 FFG.
- <sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen. (FFG Art. 14) Leistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches können dem Verursacher verrechnet werden gemäss Art. 32 FFG.

## III. Feuerwehrpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ausrüstung und Befreiung

#### Art. 4

Feuerwehrpflicht

- <sup>1</sup> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem vollendeten 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktives Leisten des Feuerwehrdienstes umfassend:  
 - den Besuch, der jährlich vorgegebenen Übungen, an denen zwingend teilzunehmen ist;  
 - Ernstfalldienst nach Aufgebot (Alarm), sofern es die Umstände erlauben (Ortsabwesenheit, Ferien etc);

oder:  
 b) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

*Art. 5*

**Persönliche Feuerwehrleistung**

- <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.
- <sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

*Art. 6*

**Feuerwehrleistung oder Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- <sup>2</sup> Der Bedarf richtet sich nach den FWW

*Art. 7*

**Ärztlicher Befund**

- <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

*Art. 8*

**Weiterausbildung**

- <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- <sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

*Art. 9*

**Kader und Fachleute**

- <sup>1</sup> Die Kader und die Fachleute der Feuerwehr werden auf unbestimmte Zeit bis zu ihrem Austritt aus der FW ernannt.
- <sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion
  - a. bis zum Austritt aus dem Feuerwehrdienst,
  - b. bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt,
  - c. auf Gesuch hin entlässt,
  - d. befördert oder versetzt.

*Art. 10*

**Persönliche Ausrüstung**

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen hat den Mindestanforderungen der Schutzbekleidung für Feuerwehrangehörige, Euronorm (EN) zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Die Ausrüstung (ohne Schuhe) wird von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.
- <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- <sup>4</sup> Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen ist bei der Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst an die Feuerwehr zurück zu geben. Fehlendes Material oder Schäden an der persönlichen Ausrüstung, welche aufgrund von

unsachgemässer Verwendung, werden dem entlassenen Feuerwehrangehörigen in Rechnung gestellt.

*Art. 11*

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

- 1 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:
  - a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind,
  - b. Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
  - c. auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt,
  - d. auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden.

*Art. 12*

Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes

- 1 AdF können mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze von 50 Jahren hinaus bis zu Ihrem 60. Altersjahr in ihrer Funktion belassen werden.

**2. Übungsdienst und Einsatz**

*Art. 13*

Übungsplan und -daten

- 1 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist zu veröffentlichen und den Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

*Art. 14*

Obligatorium und Übungsbesuche

- 1 Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Die Anzahl der Übungen ist auf die kantonalen Bestimmungen gestützt. Die Minimumanzahl der Übungen ist zu besuchen. Bei NICHT erreichen der Anzahl Übungen wird auf FFG Art. 24 verwiesen. Anhang 5
- 2 Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

*Art. 15*

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

- 1 Die Feuerwehr ist berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

*Art. 16*

Einsatzführung

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- 2 Dem Einsatzleiter unterstehen im Einsatz auch auswärtige Feuerwehren, sofern diese im Rahmen der nachbarschaftlichen Hilfeleistung an der Einsatzstelle tätig sind. Die auswärtigen Feuerwehren dürfen die Einsatzstelle nicht ohne die Zustimmung des Einsatzleiters verlassen.

*Art. 17*

Einsatz des Sonderstützpunktes

- 1 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

## IV. Finanzierung

### Art. 18

- Grundsatz
- <sup>1</sup> Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
  - <sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

### Art. 19

- Ersatzabgabe
- <sup>1</sup> Personen, die von der aktiven Feuerwehr befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
  - <sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 3 bis 8 % des Staatssteuerbetrages und wird durch den Gemeinderat festgelegt und ist gültig bis Widerruf. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen (Anhang 2).
  - <sup>3</sup> Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Sie wird durch den Gemeinderat und der Gemeindeversammlung neu definiert.
  - <sup>4</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
  - <sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

### Art. 20

- <sup>1</sup> Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
  - a. Personen, die gemäss Art. 11 a, d, e und f von der aktiven Dienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Art. 9 a, aufgeführten Personen befreien,
  - b. Personen, die gemäss Art. 11 b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1'000'000.00 beträgt.

### Art. 21

- Gebühren
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr gem. FFG Art14 Abs2 Gebühren von:
    - a. Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss FFG Art13 in Anspruch nehmen,
    - b. Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
    - c. Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

### Art. 22

- Einsatzkosten
- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schulhaft herbeigeführt wurde.

- <sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Art.41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

*Art. 23*

Kosten für  
Nachbarhilfe

- <sup>1</sup> Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. FWW Art. 21 und Anhang 4

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

*Art. 24*

Gemeinderat

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat:
- übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
  - legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand (Anhang 1)) fest und bestimmt, wie viele Personen im Ereignisfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
  - wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und deren Präsidenten anhand ihrer Funktionen in der Feuerwehr,
  - fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement und dem Leistungsauftrag.
  - ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
  - setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, (Anhang 3)
  - bestimmt auf Antrag des Kommandos, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
  - entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
  - ist verpflichtet die gesetzlichen Versicherungen, sowie die Versicherungen gegen Krankheit und Unfall für die AdF abzuschliessen, (FWV 32)
  - erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiervor, (Anhang 4)
  - spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus. (Anhang 5)
  - Der Gemeinderat bestimmt einen Ressort Vertreter als Bindeglied / Ansprechperson zum Kommando.

### 2. Feuerwehrkommission

*Art. 25*

Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

- <sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- Ein Mitglied des Gemeinderates,
- der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,
- der Feldweibel und Fourier der Feuerwehr.

*Art. 26*

Aufgaben und  
Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission

- bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,

- b. unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter.
- c. entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige,
- d. unterbreitet dem Gemeinderat das Feuerwehr-Budget für das folge Jahr.
- e. unterbreitet dem Gemeinderat die Bussenempfehlung (Anhang 5)

### 3. Kommandant

#### Art. 27

Kommandorapport Der Kommandant kann nach eigenem Ermessen Kommandorapporte durchführen

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

#### Art. 28

Strafen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1000.00 bestraft;  
für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. FFG Art. 50. (Anhang 5)
- <sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- <sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

#### Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

- <sup>1</sup> Das Feuerwehrreglement vom 18.07.1996 wird aufgehoben.

#### Art. 30

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 01. 01. 2021 in Kraft

## Abkürzungsverzeichnis:

AdF	Angehöriger der Feuerwehr
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung
FWW	Feuerwehrweisungen
GFO	Gemeindeführungsorgan

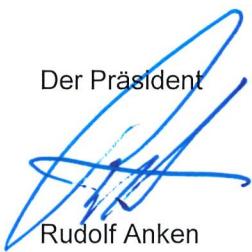
## Mitgeltende Unterlagen:

- Anhang 1 Organisation
- Anhang 2 Ersatzabgaben
- Anhang 3 Soldansätze
- Anhang 4 Einsatzkosten
- Anhang 5 Bussen

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 17. August 2020 angenommen.

Namens der Gemeinde

Der Präsident



Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Ruef

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Feuerwehrreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 08. Juli 2020 im Anzeiger Region Bern publiziert.

Die Gemeindeschreiber



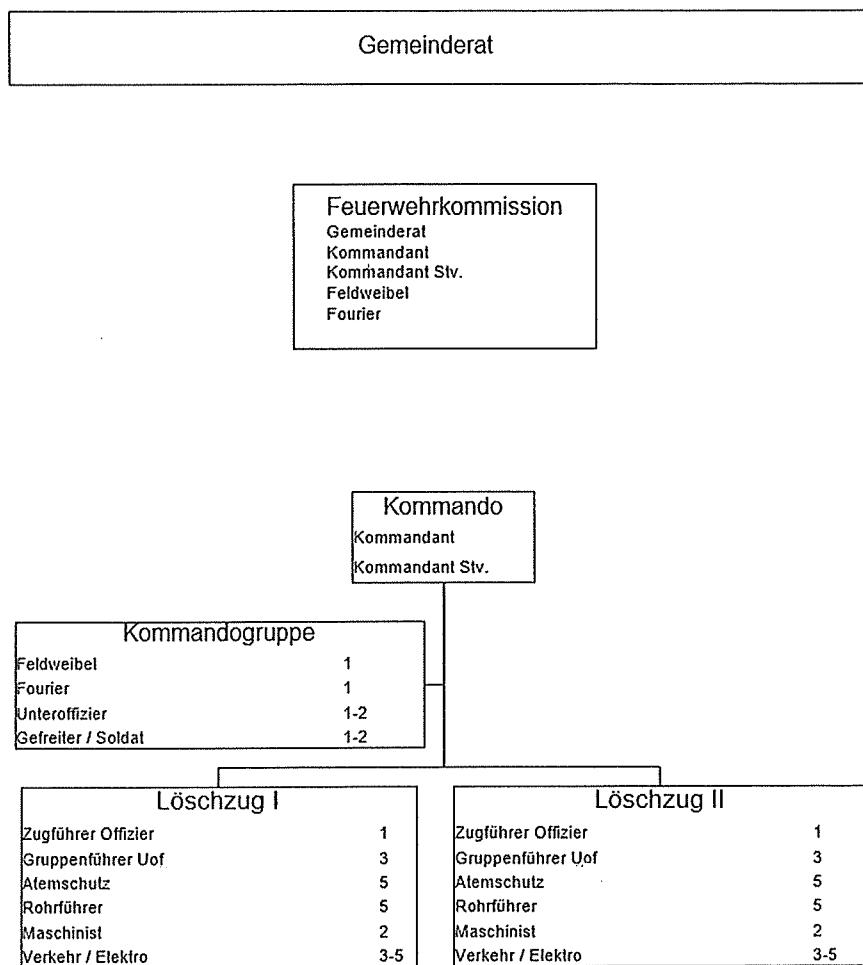
Hanspeter Ruef

# Anhang 1 Organisation der Feuerwehr Oberbalm

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

## 2. Organisation



### Abkürzungsverzeichnis:

AdF	Angehöriger der Feuerwehr
Kdt	Kommandant
Stv	Stellvertreter
Off	Offizier
Uof	Unteroffizier
FW	Feldweibel

### Mitgeltende Unterlagen:

- Feuerwehrreglement

Der vorliegende Anhang wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2020 angenommen.

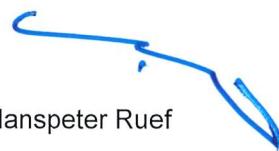
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

A blue ink signature consisting of several intersecting and looping lines, appearing to be a stylized 'R' or 'A'.

Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber

A blue ink signature consisting of a series of connected, flowing lines that end in a small 'f' or 'e' shape.

Hanspeter Ruef

**Anhang 2 Feuerwehrdienst Ersatzabgaben  
der Feuerwehr Oberbalm**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

Gleichstellung Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

**2. Feuerwehrdienst Ersatzabgabe**

Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe beträgt 3 bis 8 % der Staatsteuerveranlagung und wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.- (FFG Art 28 Abs 2) bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

Prozentsatz Der Prozentsatz ist im Wehrdienstreglement so festzulegen, dass die höchstzulässige Ersatzabgabe von Fr 450.-- nur bei hohen Einkommen und/oder Vermögen erreicht wird. Eine Staffelung nach Einkommen und Vermögen ist zwingend (Art. 28 Abs. 3FWG).

Beispiel Berechnungsbeispiele für Wehrdienstersatz-Abgabe

Ansatz Pflichtersatzabgabe	6 %
Staatssteueransatz	2,3
Vermögen	0
Maximale Ersatzabgabe	Fr. 450.--

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5	Beispiel 6	Beispiel 7	Beispiel 8
Gemeinsames steuerbares Einkommen für Ehepaar	26000.--	46100.--	64200.--	81200.--	97900.--	114500.--	129800.--	144100.--
Staatssteuer Ehepaar	2000.--	4000.--	6000.--	8000.--	10000.--	12000.--	14000.--	16000.--
davon 6 % (Beispiel)	120.--	240.--	360.--	480.--	600.--	720.--	840.--	960.--
Ersatzabg. Ehepaare	120.--	240.--	360.--	450.--	450.--	450.--	450.--	450.--

**Abkürzungsverzeichnis:**

FFG Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz

**Mitgeltende Unterlagen:**

- Feuerwehrreglement

Der vorliegende Anhang wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2020 angenommen.

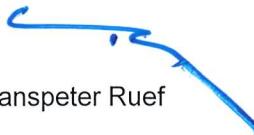
Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Ruef

## Anhang 3 Soldansätze der Feuerwehr Oberbalm

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

Erlass Der Gemeinderat von Oberbalm, gestützt auf  
- Art. 24 f des Feuerwehrreglements vom 01.01.2021, erlässt folgende Sold- und Spesenansätze:

### 2. Soldansätze

Übungen Inspektionen Aufwendungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Übungen und Inspektionen</li> <li>• Vorbereitungen von Übungen und Inspektionen</li> <li>• Fourier für administrative Arbeiten</li> <li>• Feldweibel für ausserordentliche Materialwartung</li> <li>• Pflichtfahrten</li> <li>• Rapporte</li> </ul>	pro Std	Fr 12.--
		pro Std	Fr 20.--
		pro Std	Fr 20.--
		pro Std	Fr 20.--
		pro Std	Fr 12.--
		pro Std	Fr 15.--
Einsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekämpfung eines Schadenereignisses</li> <li>• Retablieren nach einem Einsatz</li> <li>• Brandwache nach einem Einsatz</li> <li>• Brandwache während und nach dem Ausbrennen von Kaminen durch den Kaminfeger</li> <li>• Saalwache</li> </ul>	pro Std	Fr 31.--
		pro Std	Fr 31.--
		pro Std	Fr 31.--
		pro Std	Fr 31.--
		pro Std	Fr 31.--
Ausbildungskurse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsausfallentschädigung (Montag bis Freitag)</li> <li>• Erwerbsausfallentschädigung (Samstag /Sonntag)</li> <li>• Spesen pauschal</li> <li>• Reiseentschädigung pauschal</li> </ul>	pro Tag	Fr 150.--
		pro Tag	Fr 50.--
		pro Tag	Fr 20.--
		pro Tag	Fr 20.--
Transporte Maschineneinsätze	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Befohlene Materialtransporte mit Personenwagen</li> <li>• Maschineneinsätze gemäss Richtlinien Agroscope</li> </ul>	pro km	Fr 0.70
		pro Std	

### 3. Ansätze gem. Gemeindebesoldungsreglement

Jahresentschädigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommandant</li> <li>• Kommandant Stv.</li> <li>• Fourier</li> <li>• Feldweibel</li> <li>• Zugführer</li> </ul>	Fr 1200.--
		Fr 840.--
		Fr 480.--
		Fr 480.--
		Fr 240.--
Externe Rapporte Tagungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tagesentschädigung (ab 6 Std)</li> <li>• Halbtagesentschädigung (ab 3 Std)</li> <li>• Bis zu 3 Std</li> <li>• Reisespesen, wenn nicht mit Generalabonnement, Bus oder Bahn 2. Klasse möglich ist, werden Autokilometer entschädigt (das Gemeindegebiet ist davon ausgeschlossen)</li> <li>• Verpflegungsspesen bei Veranstaltungen länger als 4 Std, pro Hauptmahlzeit zu Lasten der Teilnehmer</li> </ul>	Fr 180.--
		Fr 90.--
		pro Std
		Fr 31.--
		pro km
		Fr 0.70
		Fr 20.--

**Mitgeltende Unterlagen:**

- Feuerwehrreglement

Der vorliegende Leistungsauftrag wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2020 angenommen.

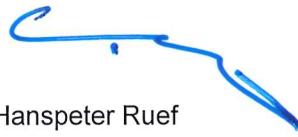
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

A blue ink signature in cursive script, appearing to read "Rudolf Anken".

Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber

A blue ink signature in cursive script, appearing to read "Hanspeter Ruef".

Hanspeter Ruef

## Anhang 4 Einsatzkosten der Feuerwehr Oberbalm

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

Erlass Der Gemeinderat von Oberbalm, gestützt auf  
- Art. 24 f des Feuerwehrreglements vom 01.01.2021, setzt folgenden Gebührentarif für Dienstleistungen fest:

### 2. Einsatzkosten

Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss Artikel 13 und 14 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) fallen, gelten nachfolgend aufgeführte Gebühren:

Personal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ansatz pro Person (inkl. Gemeinkostenzuschlag)</li> </ul>	pro Std	60.--		
Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einsatzfahrzeug</li> </ul>	pro Einsatz / Tag	170.--		
Geräte (ohne Personal)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Motorspritze Typ 1</li> <li>Motorspritze Typ 2</li> <li>Tauchpumpe</li> <li>Wassersauger</li> <li>Wärmebildkamera</li> <li>Schlüche</li> <li>Lüfter (Benzin)</li> <li>Notstromaggregat</li> <li>Pressluftflasche</li> <li>Oelbinder</li> <li>Flies</li> </ul>	pro Einsatz / Tag pro Einsatz / Tag pro Einsatz / Tag pro Std Pro Std pro Tag pro Std pro Std pro Einsatz / Tag pro Füllung pro Sack pro m1	40.-- 80.-- 40.-- 30.-- 5.-- 5.-- 30.-- 25.-- 10.-- 45.-- 6.--		
Unfall- und Strassenrettung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bergen von Fahrzeugen</li> <li>Bergung von Sachgütern</li> <li>Aufräumen der Unfallstelle</li> </ul>	nach Personen- und Fahrzeugaufwand nach Personen- und Fahrzeugaufwand nach Personen- und Fahrzeugaufwand			
Einsatz im Zusammenhang mit Tieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tierbergung (ausgenommen Brand- und Elementarereignisse)</li> <li>Entfernen von Insekten</li> <li>Ansatz pro Person</li> <li>Verwendete Materialien (Werden gegen Quittung direkt einkassiert)</li> </ul>	nach Personen- und Fahrzeugaufwand Werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt			
Weitere Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verkehrsdienst bei Anlässen</li> <li>Saalwache</li> <li>Wachdienst</li> </ul>	nach Personen- und Fahrzeugaufwand nach Personen- und Fahrzeugaufwand nach Personen- und Fahrzeugaufwand			
Verbrauchsmaterial	Materialkosten plus Zuschlag von 20% für interne Aufwendungen				
Maschineneinsätze Dritter	Maschineneinsätze gemäss Richtlinien Agroscope				

**Mitgeltende Unterlagen:**

- Feuerwehrreglement

Der vorliegende Anhang wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2020 angenommen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident



Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber



Hanspeter Ruef

## Anhang 5 Bussen der Feuerwehr Oberbalm

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellung Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer (BV Art. 8). Eingetragene Partnerschaften sind der Ehe gleichgestellt.

### 2. Bussen

Bussen Nicht besuchte eingeteilte Übungen sind prinzipiell zu entschuldigen. Die Minimalanzahl Übungen werden in den FWW festgelegt.

Die Bussen für die Anzahl fehlende Übungen betragen:

- |                 |              |
|-----------------|--------------|
| • eine Uebung   | Fr. 25.--    |
| • zwei Uebungen | Fr. 50.--    |
| • drei Uebungen | Fr. 150.--   |
| • vier Uebungen | Fr. 200.-- * |

\* Versetzung zu Ersatzpflicht

Geltend machende Begründungen des AdF werden durch das Kommando beurteilt.

Die Strafen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Verstösse gegen die Disziplin werden mit Verweis bestraft und werden gemäss fehlen von Übungen gebüsst.

### Mitgeltende Unterlagen:

- Feuerwehrreglement

Der vorliegende Anhang wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2020 angenommen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident  
  
Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber  
  
Hanspeter Ruef